

Bleiberecht

L506 2217336-1

Vom 04.10.2022

Libanon

2 Kinder

**Seit 7 Jahren in
Österreich**

Zusammenfassung:

Libanesischer alleinerziehender Mutter und 16-jährigen Zwillingstöchtern, leben seit 7 Jahren in Österreich, Mutter und Töchter gut integriert, Mädchen besuchen Gymnasium, Mutter arbeitet Vollzeit, bessere Deutsch als Arabischkenntnisse, Bleiberecht mit Kindeswohl argumentiert

Beschwerdeführerinnen:

BF1 = Mutter (Sunnitin und Angehörige der Volksgruppe der Palästinenser);

BF2 und BF3 = Zwillingstöchter (16 Jahre alt)

alle StA Libanon

Leben seit 7 Jahren in Österreich

Verfahrensgang:

02/2015 Einreise und Antrag auf internationalen Schutz

Entscheidungszeitpunkt des BFA nicht ersichtlich, Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt I und II in der Verhandlung zurückgezogen

10/2022 Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig, BF1 gemäß § 55 Abs. 1 Z 2, § 58 Abs. 2 iVm § 55 Abs. 1 AsylG 2005 der Aufenthaltstitel "Aufenthaltsberechtigung plus" erteilt, BF2 und BF3 gemäß § 55 Abs. 2, § 58 Abs. 2 iVm § 55 Abs. 1 AsylG 2005 der Aufenthaltstitel "Aufenthaltsberechtigung" erteilt

Feststellungen:

BF1 legte eine Deutschprüfung B1 ab, arbeitet ehrenamtlich in einer Sozialeinrichtung, arbeitet Vollzeit, Familie erhält keine GVS Leistungen

BF2 und BF3 besuchten die Volksschule und die NMS, nun das Oberstufenrealgymnasium, haben gemeinsamen Freundeskreis, MitschülerInnen und LehrerInnen haben Unterstützungsschreiben verfasst, sprechen gut Deutsch, sprechen eingeschränkt Arabisch und können es nicht lesen oder schreiben

Zitate aus der Entscheidung:

Nach der Rechtsprechung des VfGH sind gemäß § 9 Abs. 1 und 2 BFA-VG bei einer Rückkehrentscheidung, von welcher Kinder bzw. Minderjährige betroffen sind, die besten Interessen und das Wohlergehen dieser Kinder, insbesondere das Maß an Schwierigkeiten, denen sie im Heimatstaat begegnen, sowie die sozialen, kulturellen und familiären Bindungen sowohl zum Aufenthaltsstaat als auch zum Heimatstaat zu berücksichtigen. Maßgebliche Bedeutung kommt hinsichtlich der Beurteilung des Kriteriums der Bindungen zum Heimatstaat nach § 9 Abs. 2 Z 5 BFA-VG dabei den Fragen zu, wo die Kinder geboren wurden, in welchem Land und in welchem kulturellen und sprachlichen Umfeld sie gelebt haben, wo sie ihre Schulbildung absolviert haben, ob sie die Sprache des Heimatstaats sprechen, und insbesondere, ob sie sich in einem anpassungsfähigen Alter befinden (vgl. VfGH 13.11.2018, Ra 2018/21/0205 unter Hinweis auf VfGH 30.8.2017, Ra 2017/18/0070 bis 0072, mwN zur diesbezüglichen Rechtsprechung des EGMR).

Dabei ist zusätzlich zu beachten, dass den minderjährigen Beschwerdeführern der objektiv unrechtmäßige Aufenthalt subjektiv nicht im gleichen Ausmaß wie ihren Eltern zugerechnet werden kann (vgl. VfGH 07.10.2014, U 2459/2012 ua.).

Die BF2 und 3 wurden im Libanon geboren und reisten im Alter von neun Jahren aus, weshalb davon auszugehen ist, dass sie mit den kulturellen Gegebenheiten im Libanon zumindest grundsätzlich vertraut gemacht wurden.

Andererseits ist jedoch zu berücksichtigen, dass die BF2 und BF3 nunmehr mehr als sieben Jahre ihres Lebens in Österreich verbrachten, hier den Großteil ihrer Schulpflicht absolvierten und kaum Kontakt zu Angehörigen im Libanon besteht.

Sie befinden sich auch in keinem anpassungsfähigen Alter mehr, sprechen sehr gut Deutsch, jedoch nicht gut arabisch.

Angesichts der guten Integration ihrer Mutter (BF1), ihres bislang erfolgreichen Schulbesuchs und ihres Freundeskreises, kann auch von der Integration der BF2 und der BF3 in Österreich ausgegangen

werden. Aus dem Blickwinkel des Kindeswohles spricht angesichts der dargelegten Faktoren im gg. Fall daher mehr für den Verbleib im Bundesgebiet als für die Rückkehr in den Herkunftsstaat, wobei dieses private Interesse mit dem öffentlichen Interesse eines friedlichen Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher Herkunft und damit dem Zusammenhalt der Gesellschaft in Österreich korreliert (vgl. VwGH 25.04.2019, Ra 2018/22/0251).

[RIS Entscheidung](#)